

**Schaffung von «S-K-A»-Strukturen
(Sport-Kunst-Ausbildung) im Kanton Freiburg**

Zusammenfassung des Postulats

In seinem am 21. April 2008 eingereichten und begründeten Postulat (*TGR* Mai S. 802) stellt Grossrat Eric Collomb fest, unser Kanton biete keine geeignete Schulstrukturen für Schülerinnen und Schüler, die als Sporttalente gelten oder musisch-künstlerisch begabt sind. Er empfiehlt daher, dass Freiburg sich ein Beispiel an anderen Westschweizer Kantonen nehme: Wallis integriert solche Schülerinnen und Schüler in bestehende Klassen der Orientierungsschulen, Waadt verfügt seit 20 Jahren über eine ganze Palette von Massnahmen für ausgewiesene Talente in den Bereichen Sport, Kunst und Musik. Der Postulant weist darauf hin, die vereinzelt Massnahmen in unserem Kanton würden nicht ohne weiteres gewährt und seien zudem ungenügend.

Er beantragt daher, einen Katalog von Massnahmen zu erarbeiten, die es talentierten Kindern und Jugendlichen ermöglichen sollen, Kunst, Musik und Sport auf hohem Niveau und schulischen Ausbildung zu vereinbaren, sowohl auf der Sekundarstufe I wie auch der Sekundarstufe II, ohne dass bei den Ausbildungsanforderungen Abstriche gemacht werden.

Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat hält die gegenwärtige Situation für weniger besorgniserregend als der Postulant. Denn bei einem Vergleich mit anderen Kantonen müssen auch die demographischen Unterschiede berücksichtigt werden: Ein flächendeckendes Angebot «Sport-Kunst-Ausbildung» setzt ein genügend grosses schulisches Einzugsgebiet voraus, damit Sonderklassen eröffnet werden können, die den spezifischen Bedürfnissen der jungen Sportlerinnen und Sportlern sowie der jungen Kunstschaftenden Rechnung tragen. Der Staatsrat verweist jedoch auf die bisher unternommenen Bemühungen, so die verschiedenen Projekte im Bereich «Spitzensport und Schule» sowie die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe «Sport-Kunst-Ausbildung», die sich zurzeit mit dieser Frage befasst. Zudem komme eine Vielzahl von Jugendlichen in den Genuss gezielter individueller Unterstützungsmassnahmen.

1. Heutige Situation

Bereits vor 6 Jahren hat die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) das Amt für Sport damit betraut, individuelle Lösungen für junge Sportlerinnen und Sportler zu entwickeln, damit diese ihre schulischen Verpflichtungen und den Spitzensport bestmöglich miteinander vereinbaren können. Gleichzeitig wurde der pädagogische Mitarbeiter des Amtes für Sport zum kantonalen Vertreter bei Swiss Olympic ernannt, um die Verbindung mit den nationalen Sportorganisationen sicherzustellen.

Die häufigsten Massnahmen, damit Schülerinnen, Schüler und Studierende nebst der schulischen Ausbildung auch ihre Sportkarriere vorantreiben können, sind die Verringerung und Anpassung der Unterrichtslektionen sowie Stützunterricht. Damit jeweils die bestmögliche Individuallösung gefunden werden kann, wurde ein informelles Zusammenarbeitsmodell entwickelt. Daran beteiligt sind das Amt für Sport als Koordinationsstelle und die Ämter für obligatorischen Unterricht, die Sportverbände und Sportklubs, die Schulleitungen sowie das Konservatorium und die Elternorganisationen. Im laufenden Schuljahr profitieren 223 Nachwuchstalente von solchen Massnahmen. Zudem

übernimmt der Kanton für eine zunehmende Anzahl Schülerinnen und Schüler das Schulgeld für den ausserkantonalen Schulbesuch (z.B. in Lausanne, Brig, Neuenburg, Biel, Engelberg, Davos), was die betroffenen Eltern beträchtlich entlastet.

Bezogen auf die einzelnen Schulstufen ergibt sich folgendes Bild:

- **Auf der Primarstufe** sind kaum Gesuche zu verzeichnen. Sie betreffen nur wenige Sportarten.

Beispiel: Kunstturnen oder Eiskunstlaufen, mit vereinzelt Urlaub, gelegentlich ein oder zwei freie Nachmittage pro Woche, derzeit 10 Schülerinnen und Schüler.

- **In den Orientierungsschulen** profitieren etwa 140 Schülerinnen und Schüler von Massnahmen, die für Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler sowie für die Tänzerinnen und Tänzer der berufsvorbereitenden Klassen am Konservatorium Freiburg eingerichtet wurden. Diese sind sehr gleichmässig über die verschiedenen Stufen (7., 8. und 9. Schuljahr) verteilt.

Die häufigsten Massnahmen bestehen in der Gewährung eines freien Mittwochnachmittags für die Teamsportarten (Basketball, Fussball, Eishockey, Volleyball), in einem individuell zugeschnittenen Stundenplan für Schülerinnen und Schüler, die einen Einzelsport betreiben (Schwimmen, Ski usw.), sowie in einer Dispens vom Turn- und Sportunterricht.

Wer in einem Fach Schwierigkeiten bekundet, kann Stützunterricht in Anspruch nehmen. Dieser wird von der Schule organisiert und aus dem kantonalen Sportfonds finanziert.

- **Auf der Sekundarstufe II** kommen rund 80 Schülerinnen und Schüler in den Genuss besonderer Fördermassnahmen.

Die Richtlinien vom 24. August 1999 legen die Massnahmen im Rahmen des Unterrichtsprogramms fest, die es Schülerinnen und Schülern sowie Lehrlingen erlauben sollen, die Ausübung einer Sportart oder einer musisch-künstlerischen Betätigung auf hohem Niveau mit ihrer Schul- oder Berufsausbildung zu vereinbaren: Teilweise oder gänzliche Befreiung vom Sportunterricht oder von den Kunstfächern, Befreiung von anderen Fächern, Aufteilung des Unterrichtsstoffs eines Jahres auf zwei Schul- oder Lehrjahre, Herabsetzung der vorgeschriebenen Dauer der Berufsausbildung sowie Teil- oder Vollurlaube. Sämtliche der betreffenden Schülerinnen und Schüler sowie Lehrlinge kommen in den Genuss der in dieser Richtlinie vorgesehenen Massnahmen.

- Zusätzlich zu den oben erwähnten Massnahmen erlaubt diese Richtlinie, das Schulgeld für den Besuch ausserkantonomer Schulen sowie die Kosten weiterer Begleitmassnahmen für Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule und der Sekundarstufe II zu übernehmen. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler können ihre schulische Ausbildung in einer ausserkantonalen Schule im Rahmen eines Ausbildungsprogramms «Sport und Studium» absolvieren. Die interkantonale Zusammenarbeit zur Übernahme des Schulgelds wird durch das «Regionale Schulabkommen - RSA» für die Kantone der Nordwestschweiz (BE, SO, AG, ZH, LU, BS, BL, VS und seit dem 1.1.10 JU) und die «Convention intercantonale réglant la fréquentation d'une école située dans un canton autre que celui de domicile» für die Westschweiz erleichtert. Für Schulen ausserhalb des Geltungsbereichs dieser Abkommen (so etwa die Sportmittelschule Davos), hat die EKSD die Möglichkeiten, das Schulgeld teilweise oder ganz aus dem kantonalen Sportfonds zu finanzieren. Um in den Genuss dieser Finanzhilfe zu kommen, müssen die betreffenden Schülerinnen und Schüler in ihrem Sport einem regionalen oder nationalen Kader angehören und von ihrem jeweiligen kantonalen Verein oder Verband unterstützt werden. Dies unter der Voraussetzung, dass in unserem Kanton keine vergleichbaren Einrichtungen vorhanden sind. Im Schuljahr 2009/10 profitieren 40 Schülerinnen und Schüler, davon 23 der Sekundarstufe II, von solchen Fördermassnahmen.

2. Laufende Beratungen

Die heutigen gesetzlichen Bestimmungen erlauben es, einer Vielzahl von Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportlern und deren Eltern sowie Vereinen und Sportverbänden individuelle Lösungen anzubieten, welche die Vereinbarkeit von Sport, Musik, Kunst auf hohem Niveau und Ausbildung ermöglichen. Dennoch scheint es dem Staatsrat sinnvoll abzuklären, ob in unserem Kanton «S-K-A»-Strukturen (Sport-Kunst-Ausbildung) eingerichtet werden sollen. Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport hat daher gemeinsam mit der Volkswirtschaftsdirektion eine Arbeitsgruppe eingesetzt und mit folgenden Aufgaben betraut.

Gestützt auf die bestehenden Angebote, die laufenden Pilotprojekte und den Erfahrungen aus anderen Kantonen – vor allem solchen, welche bereits entsprechende «S-K-A»-Strukturen eingeführt haben – entwirft die Arbeitsgruppe ein Strukturmodell «Sport-Kunst-Ausbildung» mit folgendem Inhalt:

- a. die Liste der in Frage kommenden Sportarten und musisch-künstlerischen Betätigungen
- b. die Voraussetzungen für die Aufnahme und den Verbleib der Schülerinnen und Schüler in einer solchen Einrichtung
- c. die Modalitäten für individuelle und kollektive Massnahmen im Bereich der Schule
- d. die Anforderungen, welche sportliche oder künstlerische Einrichtungen für Jugendliche erfüllen müssen
- e. die geschätzte Anzahl von Jugendlichen, die von dieser Regelung betroffen sind, und ihre geographische Verteilung
- f. Überlegungen, ob ein solcher Bildungsgang auf dem Gebiet des Kantons zentral oder dezentral angeboten werden soll
- g. die Bezeichnung der Klassentypen in der OS respektive Schwerpunktfächer auf der Sekundarstufe II
- h. die Unterstützungsmassnahmen (Anspruch auf Massnahmen, Modalitäten)
- i. die Übertrittsbedingungen von der Sekundarstufe I zu den «S-K-A»-Strukturen der Sekundarstufe II
- j. die Bildungsabschlüsse, die verliehen werden
- k. die Möglichkeiten eines Schulkreiswechsels (Verfügungsbehörde, Schülertransport, Kriterien)
- l. die Modalitäten für die Beurteilung der schulischen Leistung
- m. die Finanzierung (Schulgeld, Schülertransport usw.) und die finanzpolitischen Auswirkungen (Auswirkungen auf den Voranschlag)
- n. die für diese Fragen zuständigen Verfügungsbehörden und die Rechtsmittel (Beispiel: Regelung im Fall eines schulischen Misserfolgs der Schülerinnen und Schüler, die für die sportliche, musische oder künstlerische Betätigung teilweise vom Unterricht befreit worden sind)
- o. die jeweiligen Verpflichtungen der Schülerin oder des Schülers, der Eltern, der Sportklubs oder Vereine, der Arbeitgeber und der Schulbehörden

Diese von Yvan Girard, Direktor der Orientierungsschule Sarine-Ouest präsierte Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit im Herbst 2009 aufgenommen und soll ihren Bericht Ende des ersten Halbjahres 2010 vorlegen. Die Gruppe setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Ämter für obligatorischen Unterricht, der Konferenzen der OS-Direktoren und der Rektorinnen und Rektoren der Kollegien, dem FVS, der kantonalen Sportkommission,

des Konservatoriums, des Amts für Berufsbildung, des Landwirtschaftlichen Instituts Grangeneuve sowie der Arbeitgeber (ernannt vom Freiburgischen Arbeitgeberverband).

Schlussfolgerung

Aus den oben genannten Gründen und bis die Ergebnisse der Arbeitsgruppe vorliegen, empfiehlt der Staatsrat, dieses Postulat anzunehmen und innerhalb der gesetzlichen Frist einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

Freiburg, den 22. Dezember 2009